

Ausfertigung

Az.: A 7 L 78/10

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des 
z.Zt. JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz
2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Asylverfahrensrecht
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am
Verwaltungsgericht Wefer als Einzelrichter am 15. März 2010

beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Überstellung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin zu 1) aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt, soweit sich der Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 1) richtet, diese, im Übrigen der Antragsteller. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Fahlbusch in Hannover zu den Bedingungen eines am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet, soweit sich der Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 1) richtet. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird abgelehnt, soweit sich der Antrag gegen den Antragsgegner zu 2) richtet.

Gründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 AsylVfG).

Der Antrag ist zulässig und begründet. Ihm steht insbesondere nicht entgegen, dass gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG vorliegen, bedarf die Regelung Sinnentsprechender restriktiver Auslegung in Sonderfällen, vor allem im – wie hier – Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG (sh. hierzu nur OVG Münster, Beschl. v. 7.10.2009 – 8 B 1433/09); diese sind hier gegeben. Vor allem bei der vorgesehenen Überstellung des Antragstellers nach Griechenland, an das sich die Antragsgegnerin zu 1) unter dem 17.2.2010 wegen einer Übernahme nach der VO (EG) Nr. 343/2003 – sog Dublin II-VO - und unter Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 343/2003 gewandt hatte, und das demnach gemäß Art. 18 Abs. 7 VO (EG) Nr. 343/2003 bei fehlender fristgerechter Antwort nach der Frist von einem Monat als Mitgliedstaat verpflichtet ist, den Antragsteller aufzunehmen, ist in Anbetracht gerichtsbekannter Stellungnahmen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht auszuschließen, dass aufgrund dessen eine

Überstellung nicht vorzunehmen ist, zumindest die erforderliche Abwägung ergibt, dass zunächst mit einer solchen abzuwarten ist (BVerfG, Beschl. v. 22.12.2009 – 2 BvR 2879.09 - ; 10.12.2009 – 2 BvR 2767.09 -; 8.12.2009 – 2 BvR 2780.09).

Das Abwarten des entsprechenden Bescheides nach § 31 AsylVfG iVm § 27a AsylVfG, der hier nach einem Vermerk vom 2.3.2010 nach dem 17.3.2010 zu erwarten ist und noch nicht förmlich zugestellt worden ist, vielmehr – so das Vorbringen - zu befürchten ist, dass dieses erst unmittelbar vor der Überstellung erfolgt, ist nicht zuzumuten (sh. nur VG Frankfurt/Oder, 6.1.2010 – 7 L 319/09.A; VG Schleswig, 12.8.2009 – 9 B 37/09; VG Minden, 10.9.2009 – 9 L 467/09.A und 9 L 474/09.A; auch 31.8.2009 – 9 L 453/09.A; zit. jew. n. juris).

Ob einer Überstellung im Übrigen entgegensteht, dass der Antragsteller – wie wohl geltend gemacht – minderjährig ist und damit die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 VO (EG) Nr. 343/2003 zuständig wäre, kann nach obigen Ausführungen offen bleiben.

Ein weitergehender Ausspruch ist nicht geboten. Insbesondere ist ein gegen den Antragsgegner zu 2), als solcher im Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 7.3.2010 benannt, gerichteter Antrag ohne Erfolg; der Antragsteller hat insoweit bereits nicht formuliert, was im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dem Antragsgegner zu 2) aufgegeben werden soll und trägt insoweit auch nicht weiter vor.

Die Kosten des gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Antrages trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin zu 1) als unterlegene Beteiligte, diejenigen des gegen den Antragsgegner zu 2) gerichteten Antrages der Antragsteller. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Dem Prozesskostenhilfesuch war nur insoweit zu entsprechen, als sich der Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 1) richtet, im Übrigen war er abzulehnen (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 ZPO). Wegen der Erfolgsaussichten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Wefer

